

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde **HORW**

im folgenden Gemeinde genannt

und den

Centralschweizerischen Kraftwerken, Luzern

im folgenden CKW genannt

betreffend Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie.

Art. 1

Zweck und Inhalt des Vertrages

a) Gemeinsame Bestimmungen

Alle Gemeinden im Versorgungsgebiet der CKW werden gleich behandelt. In diesem Sinne orientieren die CKW die Gemeinde über wichtige geschäfts- oder versorgungspolitische Entscheidungen, welche Zweck und Inhalt dieses Vertrages betreffen.

Die Gemeinde und die CKW bemühen sich gemeinsam, zu einer sinnvollen und umweltverträglichen Produktion und Anwendung der elektrischen Energie beizutragen.

Sie unterstützen die Erstellung von erfolgversprechenden Produktionsanlagen zur Gewinnung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Bezüglich Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität vgl. Art. 5.

b) Verpflichtungen der CKW

Die CKW übernehmen die Verpflichtung, im Gemeindegebiet elektrische Energie in der Menge und Qualität zu liefern, wie ein gut eingerichtetes, den technischen Anforderungen entsprechendes Elektrizitätswerk sie liefert.

Den CKW bleibt die Entscheidung vorbehalten betreffend Anschlüssen von Energieverbrauchern, die eine unzulässige Beeinflussung bzw. Belastung der Anlagen oder keine Kostendeckung voraussehen lassen.

Bei sich abzeichnenden Problemen in der Beschaffung von elektrischer Energie oder anderen nicht von den CKW zu vertretenden Gründen sind die CKW berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden und sicheren, wirtschaftlichen und umweltschonenden Versorgung mit elektrischer Energie als notwendig erscheinen.

c) Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde erteilt den CKW dagegen das ausschliessliche Recht, das der Verfügungsgewalt der Gemeinde unterstehende, im Gemeindegebiet gelegene Grundeigentum für die Erstellung und den Betrieb ober- und unterirdischer elektrischer Starkstromanlagen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie zu benützen. Bei Interessenkollisionen an der Nutzung von Grundeigentum der Gemeinde ist die Gemeinde den CKW bei der Beilegung behilflich. Nötigenfalls verwehrt die Gemeinde Dritten die Benützung ihres Grundeigentums; schon bestehende Anlagen sind in ihrem gegenwärtigen Bestande geduldet.

Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, selbst keine Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung elektrischer Energie an Dritte zu erstellen.

Art. 2

Bau und Unterhalt der Verteilanlagen/Eigentumsverhältnis

Die CKW erstellen und unterhalten ihre Verteilanlagen ohne Kostenfolge für die Gemeinde.

Bei der Erstellung der Verteilanlagen ist auf die Natur und die Umgebung gebührend Rücksicht zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass sich die Anlagen gut in die Umgebung einfügen.

Die Verteilanlagen bleiben auch nach Ablauf des Vertrages Eigentum der CKW.

Art. 3

Durchleitungsrechte

Die Gemeinde gewährt den CKW auf die Dauer des Vertrages kostenlos das Durchleitungsrecht für die elektrischen Leitungen inkl. Zubehör (Kabelschächte, Verteilkabinen usw.) auf öffentlichem Grund und Boden.

Beim Erwerb der für die Verteilung elektrischer Energie erforderlichen Rechte auf Privateigentum ist die Gemeinde den CKW nach Möglichkeit behilflich.

Art. 4

Kostenbeiträge des Kunden

Zur Deckung der Kosten für Grob- und Feinerschliessung mit elektrischer Energie sind die CKW berechtigt, bei Neuanschlüssen von Anlagen und Geräten an ihr Verteilnetz gemäss dem von den CKW aufgestellten, jeweils gültigen Reglement pauschalisierte, auf einer technischen Grösse basierende Beiträge zu verlangen; dies gilt auch für spätere Abänderungen oder Erneuerungen der Anlagen und Geräte und/oder Erweiterungen des Leistungsbezugs.

Art. 5

Dezentral erzeugte Elektrizität

Die CKW sind zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität, insbesondere solcher aus Kleinwasserkraftwerken oder anderen Anlagen verpflichtet.

Die CKW vergüten dem Erzeuger die gelieferte Elektrizität mindestens nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Um die Betriebssicherheit der elektrischen Versorgungsnetze zu gewährleisten, hat der Eigentümer der Energieerzeugungsanlage die diesbezüglichen Vorschriften des Bundes und der Elektrizitätsverteilwerke einzuhalten.

Art. 6

Rechtsverhältnis zum Kunden

Das Rechtsverhältnis zwischen den CKW und ihren Kunden richtet sich nach Massgabe der von den CKW aufgestellten jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Abgabe von Elektrizität, der Tarife und der Richtlinien für die Erhebung von Kostenbeiträgen beim Anschluss an das Verteilnetz der CKW. Diese sind in je zwei Exemplaren auf der Gemeindekanzlei zu deponieren.

Bei der Erstellung von Hausinstallationen sind die jeweils gültigen Werkvorschriften, welche die CKW in Anwendung des Elektrizitätsgesetzes und der Niederspannungsinstallationsverordnung erlassen, zu beachten. Die Werkvorschriften liegen bei den CKW für jedermann zur Einsicht auf.

Für spezielle Fälle, so insbesondere für Kunden mit ausserordentlichen Lieferanforderungen, behalten sich die CKW besondere Vereinbarungen vor.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Kunden und den CKW ist der ordentliche Zivilprozessweg zu beschreiten.

Art. 7

Erstellung, Reparatur und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung ist Eigentum der Gemeinde und wird auf deren Kosten grundsätzlich von den CKW erstellt, unterhalten und entsorgt; die CKW führen zu diesem Zweck ein dem Stand der Technik angepasstes normiertes Materialsortiment. Für spezielle Leuchten ist die Lagerung von Ersatzteilen Sache der Gemeinde.

Die CKW gestatten, bei der Erstellung der öffentlichen Beleuchtung ihre oberirdischen Verteilanlagen unentgeltlich und Kabelgräben gegen einen anteilmässigen Beitrag mitzubenzühen, soweit dies der Betrieb erlaubt.

Die CKW kontrollieren periodisch (in der Regel 14tägig) den Zustand der öffentlichen Beleuchtung und orientieren die Gemeinde über den zusätzlich zum Lampenersatz allfällig notwendigen Unterhalt. Die Gemeinde erteilt den CKW von Fall zu Fall den Auftrag für die Ausführung von Unterhaltsarbeiten.

Partner für alle Belange der öffentlichen Beleuchtung sind auch bei Privatstrassen ausschliesslich die Gemeinde und die CKW. Die Weiterverrechnung der Kosten für die öffentliche Beleuchtung von Privatstrassen an die interessierten Anstösser bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Art. 8

Ausführung von Hausinstallationen

Den in der Gemeinde wohnhaften Bewerbern wird für das ganze Versorgungsgebiet der CKW die Bewilligung für die Ausführung von elektrischen Hausinstallationen erteilt, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Art. 9

Finanzielle Leistungen der CKW

Für die Erteilung der Konzession gemäss Art. 1 dieses Vertrages verpflichten sich die CKW zu folgenden Leistungen:

a) Konzessionsgebühren

Sie entrichten auf den in der Gemeinde zu den jeweils gültigen Tarifen erzielten Stromeinnahmen folgende Konzessionsgebühren:

- 6% auf der Energieabgabe an Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft;
- 4% auf der Energieabgabe an die allgemeine Industrie;
- 3% auf der Energieabgabe an die Grossindustrie.

Die Einnahmen aus den Abonnements, auf welchen der Gemeinderabatt gewährt wird, werden nicht in die Berechnung der Konzessionsgebühr einbezogen.

Die Konzessionsgebühr wird vierteljährlich abgerechnet.

b) Rabatte

Auf den Abonnements und/oder Kostenbeiträgen für Gemeindegzwecke (Kirche, Pfarreiheim, Schulhaus, Gemeindehaus, Gemeindesaal, Gemeindezentrum, Mehrzweckhalle, Werkhof, Sport- und Freizeitanlagen, Zivilschutzanlage, Bürger-, Pflege- und Altersheime der Gemeinde [ohne Alterswohnungen], Feuerwehrlöckale, Pumpwerke der Gemeindegwasserversorgung und private Pumpwerke, soweit sie der allgemeinen Gemeindegwasserversorgung dienen, Pumpwerke für Entwässerungen, die in der Gemeinde liegenden und ihr ganz oder teilweise dienenden Abwasserreinigungsanlagen, Kehrrechtverbrennungsanlagen, Deponien usw.) wird auf den jeweiligen Tarifen ein Rabatt von 20% gewährt, sofern die Anlage durch die Gemeinde oder einen Gemeindeverband finanziert und betrieben wird und der Öffentlichkeit dient. Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar auf öffentlichrechtlich oder privatrechtlich getragene Anlagen, bei welchen die Gemeinde das Defizit vollständig trägt. Vom Rabatt ausgeschlossen sind in jedem Fall Restaurationsbetriebe.

c) Öffentliche Beleuchtung

Die Rechnungstellung für die Elektrizitätsabgabe (inkl. Lampen- und Sicherungersatz für CKW-Normmaterial) erfolgt in Form eines Pauschalabonnements mit 20% Rabatt.

Die CKW verpflichten sich, die Erstellung, allfällige Erweiterungen, Reparaturen und übrige Unterhaltsarbeiten der öffentlichen Beleuchtung zu Selbstkosten (Materialkosten, Löhne, Gemeinkostenanteil) auszuführen.

Die CKW behalten sich vor, im Falle einer Änderung der allgemeinen Tarife, der Erstellungs-, Betriebs-, Unterhalts- oder Personalkosten die Pauschalabonnemente und/oder die Selbstkostenregelung den neuen Verhältnissen anzupassen.

Art. 10

Kontrolle der Abrechnung der Konzessionsgebühr

Die CKW sind bereit, die Richtigkeit der Abrechnung der Konzessionsgebühr auf ein entsprechendes Begehren der Gemeinde durch eine neutrale, unabhängige Treuhandstelle, welche das Vertrauen beider Vertragsparteien genießt, überprüfen zu lassen.

Art. 11

Rechtsnachfolger

Die CKW sind berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen.

Art. 12

Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich und endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bestimmt ihren Vertreter und der Präsident des Bundesgerichtes den Obmann.

Art. 13

Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag, welcher denjenigen vom 21.10.71 ersetzt, tritt am 1. Januar 1993 in Kraft und dauert ab diesem Datum zwanzig Jahre.

Wird der Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt, so bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist jeweilen für weitere zwei Jahre in Kraft.

Art. 14

Ausfertigung des Vertrages

Der Vertrag wird zuhanden der beiden Parteien in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

Luzern, 12. Februar 1993

HORW, den 26. Jan. 1993

Zentralschweizerische Kraftwerke



Einwohnergemeinde HORW
Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsteher: